

Am Starnberger See sind über 160, teilweise streng geschützte Vogelarten nachgewiesen. Je nach Jahreszeit und räumlicher Struktur finden sich über den See verteilt unterschiedliche Vogelarten ein, die ihn als Nahrung-, Brut-, Mauser- oder Rastlebensraum nutzen. Mit der Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12. Juli 2006 wurde der Starnberger See als Vogelschutzgebiet (SPA) offiziell festgesetzt. Die Zulässigkeit eines Feuerwerks richtet nach den §§ 33 Abs. 1 und 2, sowie nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach Störungen verboten sind, die Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Die VoGEV benennt in § 3 folgende Erhaltungsziele:

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 1 Spalte 6 der VoGEV für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten, sowie ihrer Lebensräume.
- Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können.

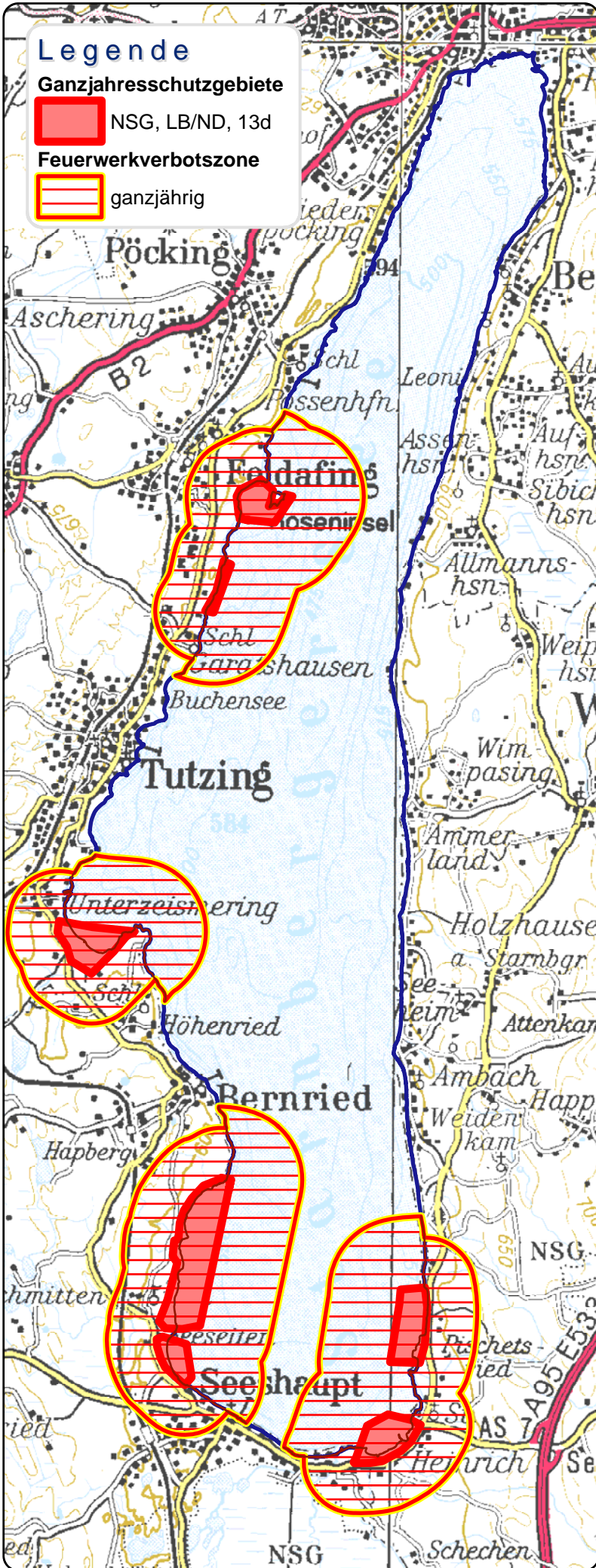
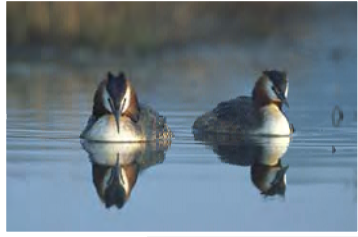
Konkret soll die Funktion des Starnberger See mit seinen Verlandungszonen und Seeriedufeln als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet zahlreicher europäischer Vogelarten erhalten bleiben. Der Starnberger See friert nur selten zu und hat große Sichttiefen. Besonders hervorzuheben ist daher die Rast- und Aufenthaltsfunktion im Winter für Zugvögel, wie See- und Lappentaucher, Entenvögel und Rallen, die aus dem kalten Norden zu uns kommen, kurz rasten, Nahrung aufnehmen, ggf. weiterziehen oder im Winter hier verbleiben. Die Individuenzahlen steigen dabei auf mehrere Zehntausende an. Deshalb wurde der Starnberger See als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet, als s.g. Ramsargebiet anerkannt und folgerichtig als Vogelschutzgebiet festgelegt.

Vögel haben ein mehr oder weniger ausgeprägtes angeborenes Fluchtverhalten um Fressfeinden und Bedrohungen auszuweichen. Viele Arten reagieren empfindlich auf Störungen durch Menschen oder Hunde und reagieren mit Stress oder Flucht, je nach Intensität, Häufigkeit und Dauer der Störungen. Bei kalten Temperaturen vermeiden die Tiere Bewegungen, da diese mit einem erheblichen Energieverlust verbunden sind. Werden Vögel zu häufig gestört oder zur Flucht veranlasst, zehren sie ihre körpereigenen Energiereserven auf, die sie zur Aufrechterhaltung der Körperwärme, für den Rückflug und den Bruterfolg benötigen. Gerade in den letzten Jahren hat die Anzahl der angezeigten Feuerwerke im und am See deutlich zugenommen. Feuerwerke schrecken und vertreiben die Vögel auf Grund der Licht- und Knalleffekte auf weite Entfernungen hin und sind daher erheblich problematischer als andere nutzungsbedingte Störungen am See zu bewerten. Sämtliche Vogelarten stehen international unter Schutz, manche sind bereits stark gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht. Daher muss es unser aller Anliegen sein, allen Tierarten ausreichend Lebensraum zu gewähren, in dem sie sich weitgehend störungsfrei aufhalten, Nahrung finden und reproduzieren können. Feuerwerke sind daher nur sehr bedingt mit den verbindlichen artenschutzrechtlichen Erhaltungszielen vereinbar. Zum Schutz der Vogelwelt gilt am Starnberger See bis auf weiteres für das Abbre von Feuerwerken folgende Konventionen:

- **Im Winterhalbjahr, vom 16. Oktober bis Ende März, mit Ausnahme von Silvester, sind Feuerwerke auf dem ganzen See und im Abstand von weniger 1 km zum Seeufer grundsätzlich unzulässig.**
- **In der Zeit von April bis zum 15. Oktober sind Feuerwerke (Klasse I-IV bis 120 dB) in ausreichendem Abstand zu ganzjährigen Schon-, Schutz- und ausgedehnten Schilfbereichen gemäß beiliegender Karte zulässig.**



Das Landratsamt geht bei der Beachtung dieser Konventionen von einer Natura 2000 – Verträglichkeit aus (s.g. Verträglichkeitsabschätzung). Abweichungen hiervon müssten in einer sehr aufwendigen und langwierigen Verträglichkeitsprüfung erst nachgewiesen werden. Das Abbre von Feuerwerken unter Missachtung der o.g. Konventionen ohne Verträglichkeitsnachweis stellt eine sanktionierbare artenschutzrechtliche Ordnungswidrigkeit dar.



Vogelschutzgebiet Starnberger See

Regelung über das Abbrennen von Feuerwerken

Winterhalbjahr	Im <u>Winterhalbjahr</u> , vom 16. Oktober bis Ende März, mit Ausnahme von Silvester, sind Feuerwerke auf dem ganzen See und in Abstand von weniger 1 km zum Seeufer grundsätzlich unzulässig .
Rest d. Jahres	In der Zeit von April bis 15. Oktober sind Feuerwerke (Klasse I-IV bis 120 dB) im ausreichenden Abstand zu ganzjährigen Schon-, Schutz- und ausgedehnter Schilfbereiche außerhalb der ganzjährigen Feuerwerksverbotszonen möglich.

Karte zum Merkblatt:
Zonierungskonzept am Starnberger See - Feuerwerke

Eine Information des Landratsames Starnberg - Untere Naturschutzbehörde-

Schallpegelbegrenzung auf 50 dB beim Schutzgebiet auf der Grundlage des Gewässerentwicklungsplanes für den Starnberger See. Weitere Auskünfte unter 08151-148-464 oder 502
Erstellt: 10.03.2009 P. Drefahl (UNB)

